

Vergabeordnung

Der Rat der Gemeinde Kalletal hat in seiner Sitzung am 26.06.2003 folgende Vergabeordnung beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Vergabeordnung bildet in Verbindung mit dem „Kommunalen Vergabehandbuch NW“ (K VHB NW) die Grundlage für die Ausschreibung und Vergabe aller Leistungen - insbesondere der Bauleistungen - für die Gemeinde Kalletal, einschließlich des Eigenbetriebs „Wasserwerk“.
- 1.2 Für die Vergabe von Leistungen einschließlich Bauleistungen sind die geltenden Vergabevorschriften, insbesondere die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- 1.3 Bei der Vergabe von Aufträgen und Maßnahmen, die mit Landes- oder Bundesmitteln gefördert werden, sind die mit der Bewilligung dieser Finanzierungsmittel verbundenen Bedingungen und Auflagen zu beachten.

2. Vergabestellen

- 2.1 Die Vergabestellen sind die zuständigen Fachabteilungen.
- 2.2 Die Vergabestellen fertigen die Leistungsverzeichnisse und sonstige Ausschreibungsunterlagen an und führen die Ausschreibung durch.

3. Arten der Vergabe und Ausschreibung

3.1 Vergabearten

Öffentliche Aufträge werden im Wege der Öffentlichen Ausschreibung, der Beschränkten Ausschreibung oder der Freihändigen Vergabe erteilt.

Näheres dazu ergibt sich je nach Einordnung der vertraglichen Leistung als Bauleistung oder sonstige Leistung aus § 3 VOB/A bzw. § 3 VOL/A.

3.2 Regelfall: Öffentliche Ausschreibung

Nach § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine Öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

3.3 Beschränkte Ausschreibung

- 3.31 Nach Maßgabe des § 3 Ziffer 3 VOB/A bzw. des § 3 Ziffer 3 VOL/A ist eine Beschränkte Ausschreibung zulässig, wenn der Gesamtwert des Auftrags 50.000 Euro nicht übersteigt.
Bei Beschränkter Ausschreibung sind möglichst nicht weniger als vier Unternehmer zur Angebotsabgabe aufzufordern.
- 3.32 Außerdem ist eine Beschränkte Ausschreibung zulässig, wenn die Leistungen nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht eindeutig auf einen Betrag über oder unter 50.000 Euro festgelegt werden können.
- 3.33 Ausnahmsweise ist eine Beschränkte Ausschreibung mit einem Auftragsvolumen über 50.000 Euro zulässig, wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn außergewöhnliche Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit erforderlich ist.

3.4 Freihändige Vergabe

- 3.41 Nach Maßgabe des § 3 Ziffer 4 VOB/A bzw. des § 3 Ziffer 4 VOL/A ist die Freihändige Vergabe von Aufträgen zulässig, wenn der Gesamtwert des Auftrags 10.000 Euro nicht übersteigt.
In diesem Fall sind vorher Preisvergleiche - in der Regel durch Einholung mehrerer Angebote - durchzuführen.
- 3.42 Sollte das preiswerteste Angebot über 10.000 Euro liegen, ist eine Beschränkte Ausschreibung durchzuführen.

3.5 Wertgrenzen

Die vorgenannten Wertgrenzen verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer, ggf. unter Abzug von Nachlässen oder Skonto, jedoch vor Verrechnung mit Gegenforderungen u.s.w. (Bruttoprinzip). Bei auf Dauer angelegten Verträgen gelten die Jahressummen als Wertgrenzen.

4. Eröffnung und Behandlung der Angebote

4.1 Angebote

Die Angebote sind von den Unternehmern in besonders gekennzeichneten Briefumschlägen bei der zuständigen Vergabestelle einzureichen. Datum und Uhrzeit des Eingangs der Angebote sind auf den Briefumschlägen kenntlich zu machen.

4.2 Eröffnungstermin

Die Wahrnehmung des Eröffnungstermins ist allein Sache der Gemeinde. Vertreter von Architekten- bzw. Ingenieurbüros kommen hierfür nicht in Frage, auch nicht als Gäste.

Als Verhandlungsleiter und Schriftführer sind Bedienstete der Gemeindeverwaltung, welche weder mit dem sonstigen Vergabeverfahren noch mit der weiteren Betreuung der Maßnahme befasst sind, einzusetzen.

Über den Eröffnungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen, die das Ergebnis der Ausschreibung für alle Bieter enthalten muss.

4.3 Prüfung der Angebote

Bevor die geöffneten Angebote zum Zweck der rechnerischen Prüfung durch Architekten, Ingenieure u.ä. wieder außer Haus gehen, sollen Fotokopien der Angebote angefertigt werden.

5. Zuschlagserteilung

5.1 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Zuschlagserteilung ergeben sich aus der „Ordnung der Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates“ der Gemeinde Kalletal (Zuständigkeitsordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

5.2 Informationspflicht

Hat der Bürgermeister im Rahmen der Regelung über Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Kalletal in der jeweils geltenden Fassung) den Zuschlag erteilt, hat er je nach Zuständigkeit die Mitglieder des entsprechenden Fachausschusses und die Fraktionsvorsitzenden zeitnah schriftlich über den Auftrag, dessen Vergabe und die dazu maßgeblichen Erwägungen zu informieren, soweit das Geschäft den Wert von 5.000 Euro übersteigt.

6. Inkrafttreten

Die Vergabeordnung tritt am 27.06.2003 in Kraft.